

Bebauungsplan *Bäume*

In Hattenhofen

Stand Prüfung Umweltbelange zum Vorentwurf

Oktober 2023



Stuttgart, 27. Oktober 2023

Auftraggeber: **Gemeinde Hattenhofen**
Hauptstraße 45
73110 Hattenhofen

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Birgit Vetter (Diplom Agrarbiologin))

Bearbeitung: Kathrin Weiner (Dipl.-Ing.(TU), Landschaftsarchitektin)
Birgit Vetter (Diplom Agrarbiologin)
Dr. Christof Schade (Diplom Biologe)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Inhalt.....	4
1.2	Inhalte und Ziele des Vorhabens.....	5
1.2.1	Standort, Art und Umfang der Planung.....	5
1.3	Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft.....	7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange	9
3	Teilaspekte: Konflikträchtigste Umweltaspekte, bereits laufende Antragsverfahren	15
3.1	Besonderer Artenschutz.....	15
3.2	Antrag auf Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg. Entfall eines Streuobstbestandes.....	16
3.3	Antrag auf Ausnahme für einen Eingriff in ein geschütztes Biotop: Entfall einer Magerwiese mittleren Standorts.	16
3.4	Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet (VSG) 7323-441 Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb	17
4.1	Fachliteratur	18
4.2	Rechtsgrundlagen und Urteile.....	18
4.3	Projektspezifische Quellen	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des B-Plangebietes, Stand 27.10.2023.....	5
Abbildung 2:	Vorentwurf B-Plan (Stand 27.10.2023)	6
Abbildung 3:	Schutzgebiete Bereich und Umfeld des B-Plangebietes <i>Bäumle</i> (Stand Oktober 2023).....	7
Abbildung 4:	Vorschlag Ausgleichsflächen (AF_01 und AF_02) für Streuobst und Magerwiese im räumlichen Zusammenhang zum geplanten Baugebiet <i>Bäumle</i> (Quelle: GOG 2023b)	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Betrachtung der Umweltbelange	10
------------	-------------------------------------	----

1 Einleitung

1.1 Anlass und Inhalt

Die Gemeinde Hattenhofen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes *Bäumle* im zweistufigem Verfahren. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,5 ha.

Im Zuge des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wird frühzeitig über Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Da die Entwicklung dieses Gebietes als städtebaulicher Entwurf bereits seit längerem gemeindlich diskutiert wird, wurden im Vorfeld unterschiedliche Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, im Gemeinderat beraten und entschieden.

Nach § 1 (6) 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Vorliegende Unterlage bündelt die Erkenntnisse zum jetzigen Verfahrensstand. Sie ersetzt nicht die vollumfängliche Umweltprüfung in Form des Umweltberichtes, welcher der Entwurfsauslegung als Begründung beigelegt sein wird.

Erste Besprechungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und Vertretern des örtlichen NABU sowie notwendige Untersuchungen haben bereits stattgefunden. Folgende Untersuchungen sind in vorliegende Unterlage mit eingeflossen:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (GÖG Dezember 2020)
- Vertiefende Erhebungen zum Streuobstbestand (GÖG 2023)
- Antrag auf Ausnahme für einen Eingriff in ein geschütztes Biotop / Entfall einer Magerwiese mittlerer Standorte (33.43) (GÖG Juli 2023)
- Antrag auf Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg / Entfall eines Streuobstbestandes (GÖG Juli 2023)
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet 7323-441 Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb (GÖG August 2023)

1.2 Inhalte und Ziele des Vorhabens

1.2.1 Standort, Art und Umfang der Planung

Das B-Plangebiet Bäumele befindet sich am nördlichen Rand Hattenhofens und wird dem Naturraum des Mittleren Albvorlandes zugeordnet. Das Gewann Beim Bäumele liegt auf der Notzinger Platte an der Grenze zur Schlierbacher Platte (Dongus 1961). Aufgrund der Gesteins- und lehmigen Mergelböden überwiegen in der agrarischen Nutzung Obst und Grünland, auf ebenen Flächen tritt Ackerbau etwas mehr in den Vordergrund. Im Übrigen ist die Wirtschaft von der Industrie des Filstales geprägt, mit Pendlerbeziehungen zwischen dem Wohn- und dem Arbeitsort.

Derzeit wird das Plangebiet kleinparzellig landwirtschaftlich genutzt. In Streifen angeordnet finden sich Wiesen-, Streuobst- und Ackerflächen. Diese streichen über das eigentliche B-Plangebiet hinaus in eine Kuppenlage. Nach Südost fällt das Gelände rasch ab.

Sichtbare Grenzen vor Ort sind die östlich gelegene Ledergasse und der davon abzweigende Feldweg am aktuell nördliche Siedlungsrand, der die südliche Grenze des B-Planes markiert.

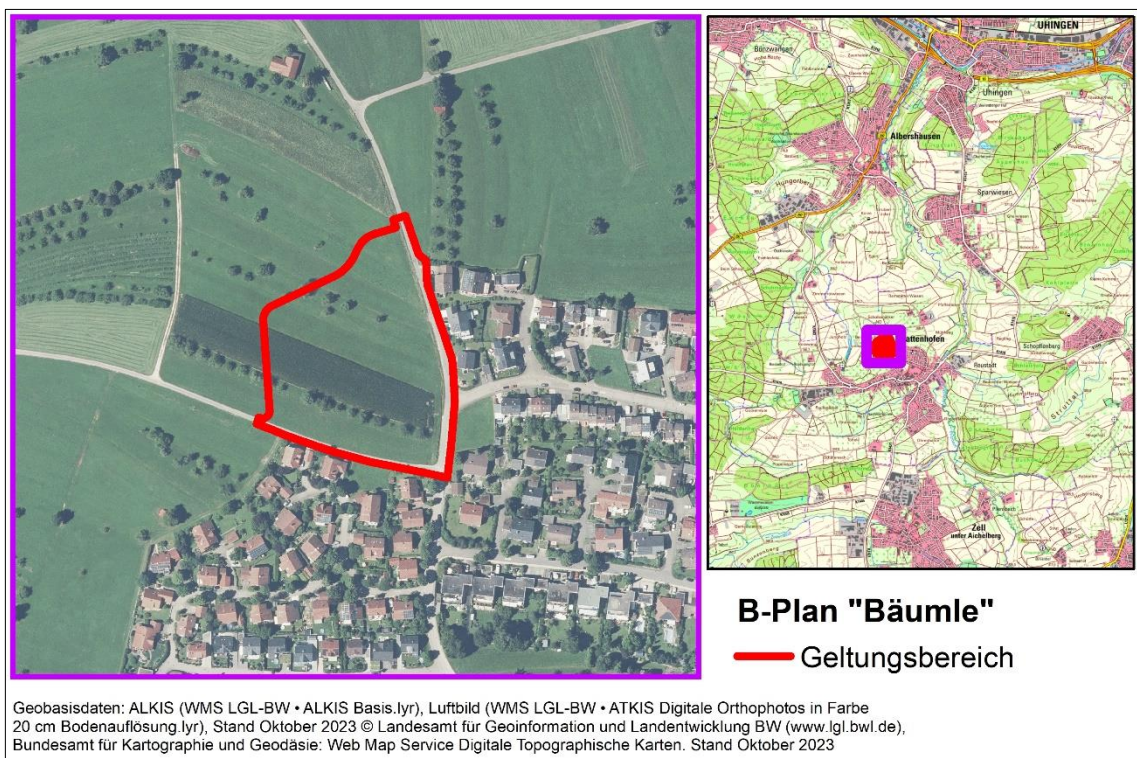


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des B-Plangebietes, Stand 27.10.2023

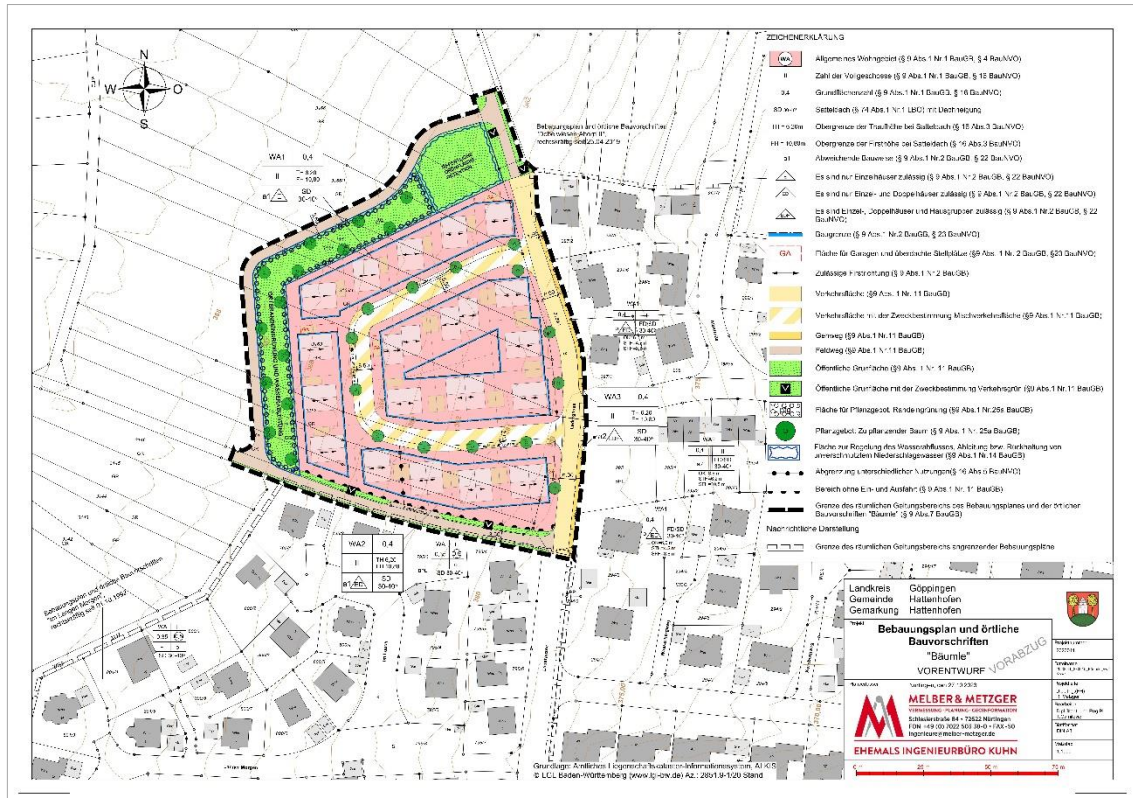
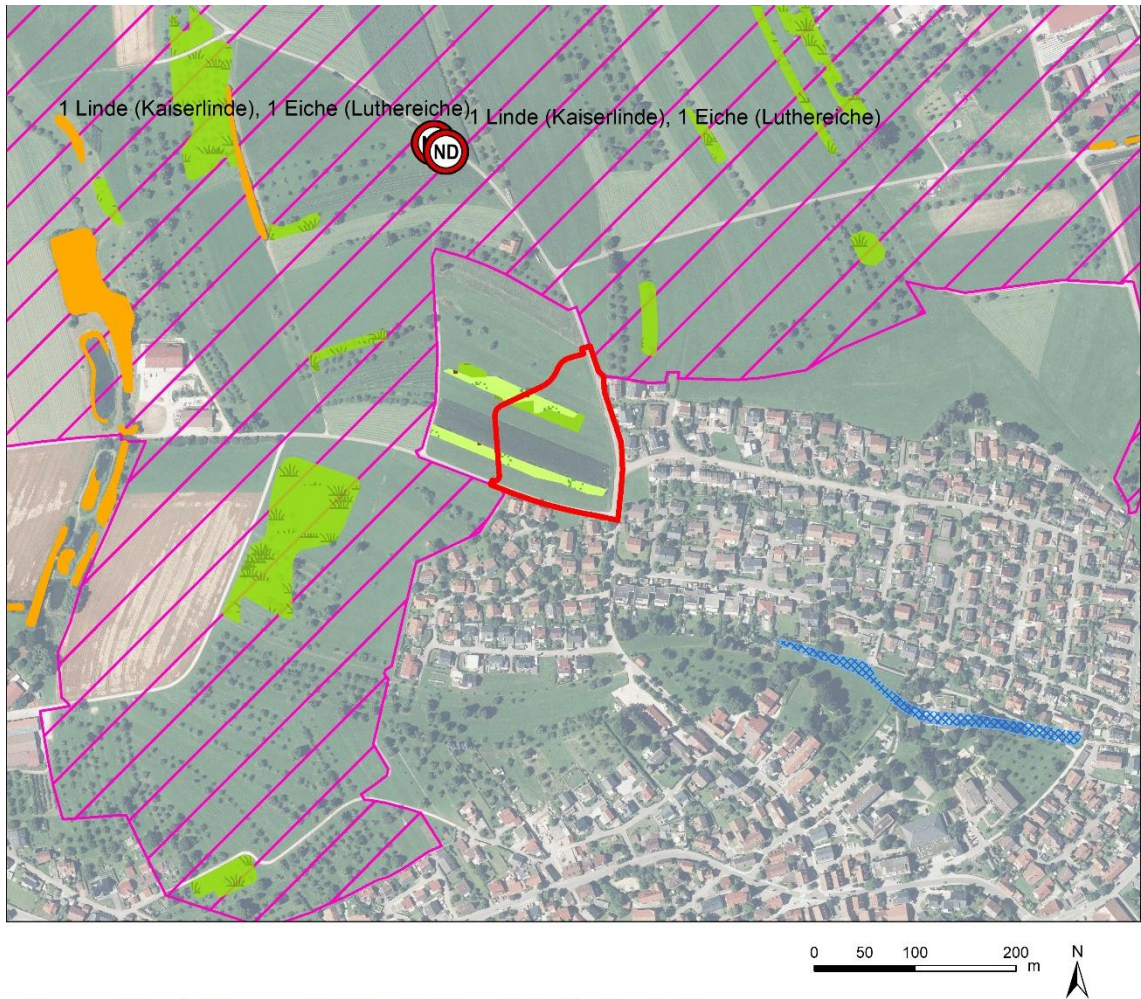


Abbildung 2: Vorentwurf B-Plan (Stand 27.10.2023)







Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet WA mit Einzelhäusern im Westen und Norden, Einzel- und Doppelhäusern im Süden und Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen im mittleren Bereich. Mit vorgesehenen zwei Vollgeschossen und Satteldach schließen sie sich im Maß der baulichen Nutzung und Bauweise den benachbarten Wohnbaugebieten an. Innerhalb des Gebietes wird eine neue, ringförmige Erschließung geplant. Im Übergang zur freien Landschaft ist eine Eingrünung vorgesehen, die gleichzeitig Funktionen im Niederschlagsmanagement übernimmt. Es wird Regelungen zur Eingrünung und Durchgrünung des Gebietes geben.

1.3 Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft



Umweltbericht zum B-Plan "Bäumele", Hattenhofen

Schutzgebiete

-  Naturdenkmale, Einzelgebilde
-  besonders geschützte Biotope Offenland
-  besonders geschütztes Biotop; Streuobst
-  besonders geschütztes Biotop, artenreiches Grünland, LRT Mähwiese
-  Vogelschutzgebiet
-  Ueberschwemmungsgebiet

Weitere Informationen

-  Geltungsbereich B-Plan "Bäumele"



Geobasisdaten: ALKIS (WMS LGL-BW • ALKIS Basis.lyr), Luftbild (WMS LGL-BW • ATKIS Digitale Orthophotos in Farbe 20 cm Bodenauflösung.lyr), Stand Oktober 2023 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW (www.lgl.bwl.de)

Abbildung 3: Schutzgebiete Bereich und Umfeld des B-Plangebietes *Bäumele* (Stand Oktober 2023)

Naturschutzrecht

Im B-Plangebiet liegen Streuobstflächen, welche die Kriterien nach §33a NatSchG erfüllen und daher geschützt sind.

Des Weiteren sind Flachland-Mähwiesen innerhalb und angrenzend an das B-Plangebiet kartiert, welche unter den Schutzstatus der besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG fallen.

Das B-Plangebiet grenzt an das Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ an.

In größerer Entfernung liegen weitere geschützte Biotope, vorwiegend Feldgehölze, ein Feuchtgebiet und Mähwiesen, welche nicht durch das geplante Baugebiet beeinträchtigt werden.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

Hinweise zur weiteren Beachtung, z.B. auch besonders und streng geschützte Arten nach § 7 und § 44 BNatSchG sowie prioritäre Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, vom zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193)), sind im Rahmen des Verfahrens durch die Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit möglich.

Wasserrecht

Keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach Wasserrecht.

Nächstgelegen ist das per Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Butzbach“ in der Geländesenke zwischen Schule / Sillerhalle / Kindergarten und Dobelstraße (Gewann Ahorn, Kürze), welches aber von den Planungen nicht berührt wird.

Forstrecht

Keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach Wasserrecht.

Denkmalschutz

Keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach Denkmalschutzgesetz.

Sonstige Schutzobjekte

Keine Betroffenheit von sonstigen Schutzgebieten erkennbar.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange

Zum aktuellen Verfahrensstand wird der Bestand je Umweltbelag stichwortartig beschrieben und bewertet. Erste Konflikte können aufgezeigt werden. Es wird kurz dargestellt, wie dem Konflikt begegnet werden kann, was mindernd wirkt bzw. welche Schritte aktuell unternommen werden, um eine Konfliktlösung zu erreichen.

Dies ist kein abschließender Stand, vielmehr werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit Fachplaner und Gemeinde weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ergänzt werden.

In Fettschrift sind die Maßnahmen dargestellt, welche zwingend erforderlich sind und bereits in eingereichten Unterlagen abgestimmt sind. Detaillierungen können sich hier durch Stellungnahme der UNB noch ergeben.

Die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB wird im weiteren Verfahren bearbeitet. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für den Antrag auf Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg (Naturschutzgesetz) (Streuobst) und für den Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) für einen Eingriff in ein geschütztes Biotop (Magerwiese) werden dabei mit einfließen. Ebenso die Maßnahmen zum Artenschutz (Feldhecke), wenn deren Standort gefunden ist und damit eine Aufwertung des Biotoptyps verbunden ist.

Tabelle 1: Betrachtung der Umweltbelange

Umweltbelang	Bestand und Bewertung ¹	Konfliktanalyse	Vorschläge zum weiteren Vorgehen, erforderliche Maßnahmen ² , Hinweise zur Konfliktbewältigung
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	kaum Vorbelastung durch Straßen (Lärm, stoffliche Einträge); das B-Plangebiet bildet aus nordöstlicher Richtung den Eingang in den Ort bzw. den Austritt in die freie Landschaft. Der angrenzende landwirtschaftliche Weg wird auch für die Naherholung, die Fläche selbst landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau, Grünland und Streuobst).	Kein bis geringes Konfliktpotential	
Fläche	Aktuell kleinteilige landwirtschaftliche Nutzung, Geplante Wohnbaufläche im rechtskräftigen FNP	Nutzungsumwandlung und Neubebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern	effiziente Ausnutzung der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressource Fläche. Schaffung von mehr Wohneinheiten auf gleicher Fläche (Mehrfamilienhäuser) wäre in diesem Sinne, würde ggf. auch Mietwohnungen ermöglichen und ist gut vorstellbar im südöstlichen Bereich.
Tiere	Artenschutzrechtliche Prüfung 2020 erfolgt. Der Umweltbericht stellt bekanntes Wissen dar. Es liegen keine weiteren Kenntnisse über geschützte und prioritäre Arten vor (Besonders und streng geschützte Arten nach § 7 und § 44 BNatSchG sowie prioritäre Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).	Habitatverlust, Ausweitung Kulissenwirkung der Siedlung → Vertreibungseffekte, Ausweitung der Siedlung führt zu Beunruhigung von Tieren → Flucht- und Meidereaktionen, ggf. Direktverluste, dauerhafter Verlust Fortpflanzungs- und Ruhestätten Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten.	Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen Maßnahmen vor einem Eingriff im B-Plangebiet funktionsfähig umgesetzt werden (GÖG 2023): <ul style="list-style-type: none"> - zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Gehölz-entfernung auf Oktober bis Februar (und bei Vorliegen Ausnahmegenehmigung und hergestellter Feldhecke (Artenschutzmaßnahme)) - Installation 2 Nisthilfen (Meise/Feldsperling, Lochgröße 34 mm) an den Bäumen der angrenzenden Obstwiesen, 30 m Abstand zu Siedlung und Verkehr.

¹ in Anlehnung an Ökokontoverordnung; LfU, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg 2005.

² In **Fettschrift** sind die Maßnahmen dargestellt, welche zwingend erforderlich sind bzw. bereits in eingereichten Unterlagen dargestellt und vorabgestimmt sind. Detaillierungen können sich durch Stellungnahme der UNB und in Genehmigungsschreiben noch ergeben.

Umweltbelang	Bestand und Bewertung ¹	Konfliktanalyse	Vorschläge zum weiteren Vorgehen, erforderliche Maßnahmen² , Hinweise zur Konfliktbewältigung
		Generell in Baugebieten Falleneffekte für Kleintiere, Eingriffe in Insektenfauna durch Beleuchtung (Einhaltung Gebot nach § 21 NatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage Feldhecke mind. 150 m² aus einer mehrreihigen, vielschichtigen, artenreichen Baum- und Strauchschicht mit vorgelagerten Wildstaudensäumen an Böschungen, entlang von Wirtschaftswegen oder Ackerrainen mit mind. 150 m Abstand zu Siedlung oder stark befahrenen Straßen, keine Beeinträchtigung vorhandener Habitatpotentiale (z.B. Feldbrüter, Magerwiese) - Ökologische Baubegleitung zu diesen Maßnahmen - Monitoring (Nisthilfen) <p>Schutz wildlebender Arten durch Festsetzungen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Falleneffekten und zur insektenfreundlichen Beleuchtung
Biotoptypen, Pflanzen	<p>Grünland (33.41, 33.61), teils artenreiches Grünland / Magerwiese (33.43), teils mit Streuobstbestand (45.40), Acker (37.11), Feldweg, Straße (60.20), Bankett / Entwässerungsgraben / Ruderalflur (35.64)</p> <p>Kartierung und Bilanzierung nach Ökokonto Verordnung bis zum Entwurf des B-Planes.</p>	<p>Verlust naturschutzfachlich hochwertiger und geschützter Grünland- und Streuobstbestände</p> <p>Verlust des vielfältigen Mosaiks unterschiedlicher Biotoptypen</p>	<p>Anträge auf Umnutzung Streuobst und Befreiung von Verboten des § 30 BNatSchG (wurde bereits eingereicht): Nachpflanzung von Obstbäumen auf bestehenden Wiesenflächen mit einer Fläche von ca. 4.020 m² und Entwicklung Magerwiese im Unterwuchs.</p> <p>Einbeziehung deren Ausgleichsmaßnahme in die Bilanzierung.</p> <p>Anlage eines breiten Grünstreifens zur offenen Landschaft. Pflanzgebote Einzelbäume. Begrünung Garagen, jedoch mit Ausnahmen.</p> <p>Ggf. weiter Ausgleichsmaßnahmen nötig.</p>

Umweltbelang	Bestand und Bewertung ¹	Konfliktanalyse	Vorschläge zum weiteren Vorgehen, erforderliche Maßnahmen² , Hinweise zur Konfliktbewältigung
Biologische Vielfalt	Biodivers wertvolle Kulturlandschaft	Wandlung zu Siedlungsraum mit unvermeidlichen Vertreibungseffekten, Flucht- und Meidereaktionen für gefährdeten Arten. Bei entsprechender Gestaltung vielfältiger Lebensraum für an Siedlungsraum angepasste, zumeist ungefährdete Arten.	Aufwertung gleichartigen Lebensraums an anderer Stelle in Hattenhofen (Ausgleichsmaßnahme Streuobst und Magerwiese) Für Begrünungsmaßnahmen Einsatz von gebietsheimischen Pflanzgut, insbesondere im Übergang zur freien Landschaft. Ausnahme: Innerorts bei zu erwartenden extremen Standortansprüchen eher Einsatz klimaangepasster Bäume (GALK-Straßenbaumliste) um langlebige vitale Baumindividuen zu entwickeln.
Boden	Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus tonreicher Unterjura-Fließerde und Mergelsteinersatz Böden mit mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit Geologie: Westl. Amaltheenton (pb2) und östl. Numismalimergel (pb1) Leichte Wölbäckerstruktur	Veränderungen (Eingriffe) in nicht versiegelten, nicht baulich veränderten und unbebauten Boden im Umfang von ca. 1,3 ha	Erstellung Bodenschutzkonzept mit dem Ziel des sparsamen, schonenden und haushalterischen Umgangs mit dem Boden (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG) Im Idealfall Bodenverbesserungsmaßnahme mit abzutragendem Oberboden möglich. Ökopunktegewinn damit möglich.
Wasser	GRUNDWASSER: Geringe bis sehr geringe Ergiebigkeit der oberen grundwasserführenden Gesteinsschichten, geringe Grundwasserneubildungsrate von unter 50 mm/a. Hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung der obersten Bodenschichten für Grundwasserschutz (Filterung und Pufferung).	Verlust von versickerungsfähigen Flächen und Verringerung Grundwasserneubildung durch Versiegelung Konfliktpotenzial: gering, da Grundwasserneubildungsrate im Bestand gering	Versickerungsmöglichkeiten an anderer Stelle verbessern
	OBERFLÄCHENWASSER: Einzugsgebiet: Butzbach (unterhalb Graubach und oberhalb Haldenbach) Nächster Vorfluter: Schlattgraben in ca. 250 m Entfernung Keine Oberflächengewässer im Gebiet.	Konfliktpotenzial: gering	Niederschlagsmanagement unter Einbeziehung von Starkregenereignissen und Klimawandel.

Umweltbelang	Bestand und Bewertung ¹	Konfliktanalyse	Vorschläge zum weiteren Vorgehen, erforderliche Maßnahmen ² , Hinweise zur Konfliktbewältigung
Klima, Luft	Freilandklimatop mit hoher Bedeutung für die Kaltluftentstehung Hohe Bedeutung für die Durchlüftung der östlich angrenzenden Wohnbebauung beidseits der Umlandstraße.	Bei weiterer Bebauung am Ortsrand wird die Belüftung der bestehenden Bebauung beeinträchtigt. Konfliktpotenzial: mittel	
Klimawandel			<p><u>Klimaschutz</u> (Treibhausgasreduktion): Errichtung von energetisch effizienten Gebäuden, Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energieressourcen, Ausrichtung Gebäude / Dachflächen, Einsatz nachhaltiger Baustoffe</p> <p><u>Klimawandelanpassung</u>: Wasserrückhalt, -verdunstung, -versickerung, ggf. gedrosselte Zuführung Niederschlagswasser in Vorfluter, Durchgrünung (klimaverträgliche Gehölze mit Fokus auf gebietsheimischen Arten), Beschattung öffentlicher Wege, Fassaden mit hoher Albedo (hohe Reflexion Sonneneinstrahlung um Aufheizung im Sommer zu vermeiden), ... Belüftung der unterhalb gelegenen Baugebiete nicht verbauen</p>
Landschaft / Stadtbild	Direkt am Ortsrand gelegene kleinstrukturierte Agrarlandschaft mit ackerbaulicher Nutzung, geringem Anteil an Streuobst und intensiv genutzten Grünlandflächen; Fläche grenzt im Süden direkt an Bebauung. Das umliegende Feld-wegenetz wird für Naherholungszwecke genutzt. Im gesamten Gebiet sind Wölbäckerstrukturen erkennbar. An der südl. und östl. Grenze führt der örtliche Rundwanderweg ‚Eichhörnchen‘ vorbei. Zudem liegt die Obstroute an der südl. Grenze.	Einerseits Vorrücken der Bebauung in die freie Landschaft, andererseits besteht die Chance den Ortsrand baulich abschließend zu definieren und einen harmonischen Ortsrand zu entwickeln. Konfliktpotenzial: gering	Eingrünung mit gebietsheimischen Gehölzen, abwechslungsreich mit Saumstrukturen mittleren und höheren Gehölzen, Vermeidung starrer monotoner Pflanzraster

Umweltbelang	Bestand und Bewertung ¹	Konfliktanalyse	Vorschläge zum weiteren Vorgehen, erforderliche Maßnahmen ² , Hinweise zur Konfliktbewältigung
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter)	Als Zeuge früherer Nutzungen sind Wölbäckerstrukturen großflächig gut erkennbar.	Konfliktpotenzial: gering	

Das Konfliktpotenzial aus Umweltsicht wird in der Gesamtbeurteilung als gering bis mittel eingestuft. Obwohl bei keinem Umweltbelang ein hohes Konfliktpotenzial besteht, sind die Konfliktschwerpunkte aus Umweltsicht:

- Verlust von Streuobstflächen und Magerrasen mit Habitatpotenzial für naturschutzfachlich bedeutsame Arten,
- Verlust eines Mosaik an verschiedenen Biototypen,
- mögliche Beeinträchtigung der Belüftung bestehender Bebauung,
- Verlust von Böden mit mittlerer Bedeutung in Hinblick auf die Erfüllung der Bodenfunktionen.

Unabhängig von dieser Einschätzung sind die Genehmigungen zur Umwandlung von Streuobst und die Ausnahme von den Verboten für ein geschütztes Biotop zu erlangen.

3 Teilaspekte: Konfliktrichtigste Umweltaspekte, bereits laufende Antragsverfahren

Unabhängig, ob dieser Bebauungsplan als vereinfachtes Verfahren oder reguläres zweistufiges Verfahren durchgeführt wird, sind vier Aspekte vertieft zu prüfen. Hier wird kurz der Stand der Erkenntnisse und Verfahren zusammengefasst.

3.1 Besonderer Artenschutz

Frühzeitig 2020 wurden Untersuchungen zu bewertungsrelevanten Arten durchgeführt (GÖG 2020). Nach einer Habitatpotenzialanalyse, mit anschließender Abschichtung potenziell nicht betroffener Artengruppen, wurden vertiefende Erfassungen für die Artengruppen der Brutvögel und Kontrolluntersuchungen zu Fledermäusen durchgeführt.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden:

- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Gehölzentfernung auf Oktober bis Februar,
- für die Gilde der Gebäude- und Höhlenbrüter sind Maßnahmen in Form von Nisthilfen zu realisieren: Installation 2 Nisthilfen (Meise/Feldsperling, Lochgröße 34 mm) an den Bäumen der angrenzenden Obstwiesen, 30 m Abstand zu Siedlung und Verkehr,
- Für die Gilde der Bodenbrüter ist in geeigneter Entfernung zum Eingriffsbereich eine Feldhecke anzulegen: mind. 150 m² aus einer mehrreihigen, vielschichtigen, artenreichen Baum- und Strauchschicht (gebietsheimische Arten und Pflanzgut) mit vorgelagerten Wildstaudensäumen an Böschungen, entlang von Wirtschaftswegen oder Ackerrainen mit mind. 150 m Abstand zu Siedlung oder stark befahrenen Straßen, keine Beeinträchtigung vorhandener Habitatpotentiale (z.B. Feldbrüter)
- Begleitung der Maßnahmenumsetzung durch eine ökologische Baubegleitung.
- Monitoring

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen unterliegen nicht der Abwägung und sind zwingend umzusetzen. Sie sind formalrechtlich zu sichern. Je nach Lage und Eigentumsverhältnissen der Ausgleichsflächen als Festsetzung oder dingliche Sicherung bzw. vertraglich mit der Naturschutzbehörde.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde zum 01.09.2023 bei der Unteren Naturschutzbehörde bereits vorab zur Prüfung eingereicht.

3.2 **Antrag auf Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg. Entfall eines Streuobstbestandes.**

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen zwei Streuobstwiesen, die nach § 33a Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG BW) geschützt sind. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ist die Rodung eines Teils des Streuobstbestands erforderlich. Dementsprechend wird gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW ein Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen gestellt.

Im Rahmen des Ausgleiches für die Streuobstumwandlung wird eine Nachpflanzung von Obstbäumen auf bestehenden Wiesenflächen (typische Fettwiese) mit einer Fläche von ca. 4.020 m² vorgeschlagen (siehe Abbildung 4).

Der Antrag wurde im August 2023 erstellt (GÖG 2023a) und zum 01.09.2023 bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

3.3 **Antrag auf Ausnahme für einen Eingriff in ein geschütztes Biotop: Entfall einer Magerwiese mittleren Standorts.**

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Im Bäumle werden ca. 1.000 m² einer artenreichen Mähwiese entfallen (Biotoptyp 33.43 - Magerwiese mittlerer Standorte, welche zudem als LRT 6510 Magere Flachlandwiese eingestuft ist). Diese Art Wiese zählt seit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom März 2022 zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.

Die Naturschutzgesetzgebung verbietet „*Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG führen können*“ (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Der Ausgleich für den Verlust von Magerwiese kann gekoppelt werden an die Ausgleichsmaßnahmen für die Umwandlung von Streuobst. Für den Ausgleich der entfallenden Magerwiese mittleren Standorts besteht der Vorschlag, die Bewirtschaftung des Unterwuchses auf den Flächen für die Nachpflanzung von Obstbäumen auf eine maximal zweimalige Mahd im Jahr umzustellen (GÖG 2023b). Ziel ist die Entwicklung einer Magerwiese mittleren Standorts.

Der Antrag wurde im August 2023 erstellt und zum 01.09.2023 bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

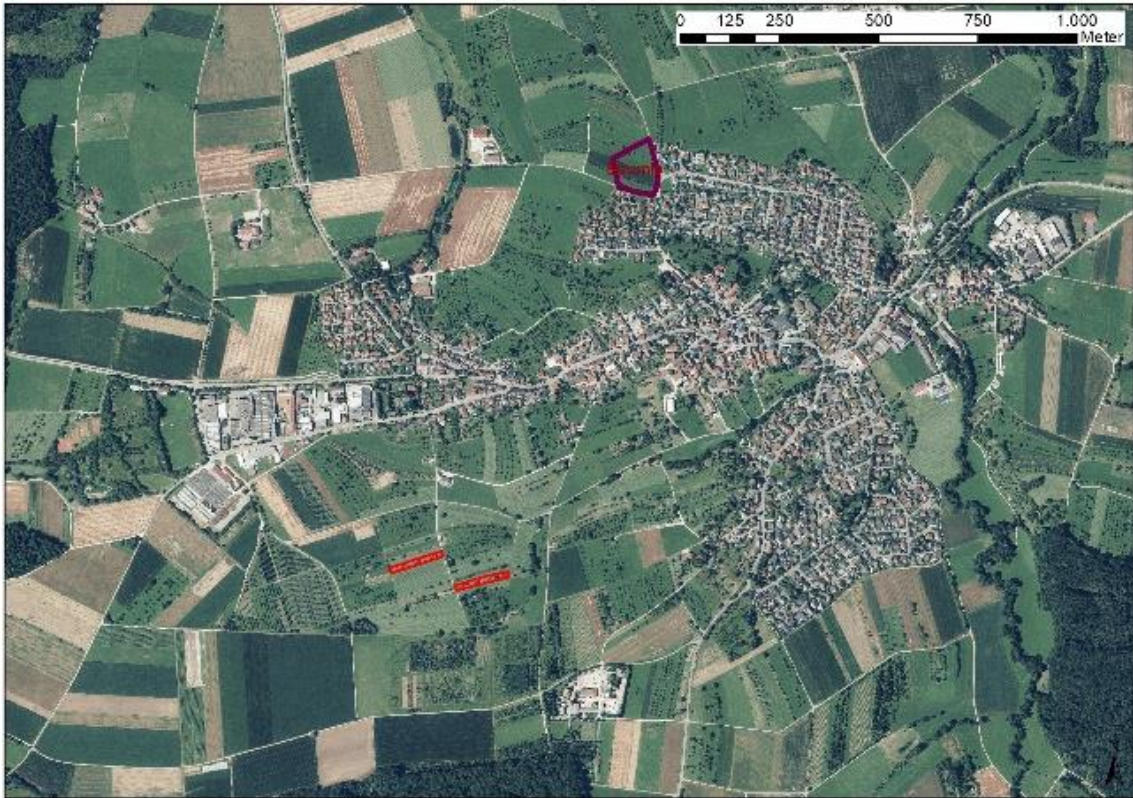


Abbildung 4: Vorschlag Ausgleichsflächen (AF_01 und AF_02) für Streuobst und Magerwiese im räumlichen Zusammenhang zum geplanten Baugebiet *Bäumle* (Quelle: GÖG 2023b)

3.4 Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet (VSG) 7323-441 Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb

Angrenzend an das Baugebiet befindet sich das VSG „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ (7323441). Somit besteht die Möglichkeit, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, dass die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes beeinträchtigt werden könnten. Deshalb ergibt sich entsprechend § 34 BNatSchG eine Prüfpflicht hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes.

Für das Vorhaben Baugebungsplan *Bäumle* kann keine vorhabenbedingte Betroffenheit für das VSG *Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb* (7323441) abgeleitet werden. Das Gebiet liegt nicht im VSG und es gibt keine Hinweise auf aktuelle Brutreviere der für das VSG gemeldeten Vogelarten im näheren Umfeld des Vorhabens. Kumulierende Wirkungen, auf innerhalb liegenden oder an das VSG angrenzenden Flächen, die als erheblich einzustufen sind, sind daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. (GÖG 2023c).

Die FFH-Vorprüfung wurde im August 2023 erstellt und zum 01.09.2023 bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

4 Literaturverzeichnis

4.1 Fachliteratur

Dongus, H. (1961): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 171: Göppingen. Bonn - Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.

LfU, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A: Bewertungsmodell.

4.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). BNatSchG, vom zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

Naturschutzgesetz: Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, S. 585). NatSchG BW, vom zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44).

Ökokontoverordnung: Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zu Kompensation von Eingriffsfolgen. ÖKVO, vom 19.12.2010 (GBl. 2010, S. 1089).

Richtlinie 92/43/EWG, vom zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7).

4.3 Projektspezifische Quellen

Melber und Metzger: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Bäumle“. Vorentwurf. Stand 27.10.2023. Plandarstellung, Textteil, Begründung.

GÖG (2020): Artenschutzrechtliche Prüfung Babauungsplan Bäumle in Hattenhofen. 57 Seiten. Dezember 2020.

GÖG (2023a): Antrag auf Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg. Entfall eines Streuobstbestandes. Bebauungsplan Beim Bäumle, in Hattenhofen. 39 S., August 2023.

GÖG (2023b): Antrag auf Ausnahme für einen Eingriff in ein geschütztes Biotop. Entfall einer Magerwiese mittleren Standorts. Bebauungsplan Beim Bäumle, in Hattenhofen. 11.S., August 2023.

GÖG (2023c): Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet 7323-441 Vorland der mittleren Schwäbischen Alb. Bebauungsplan Beim Bäumle, in Hattenhofen. 24 S., August 2023.